

# Einkaufskonditionen

## VITOGAZ

VITOGAZ Switzerland AG, Januar 2019

### 1. Allgemeines

Mit der Annahme der Bestellung von VITOGAZ anerkennt der Lieferant die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Von diesen oder vom Gesetz abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

- 1.1 Alle Mehrauslagen, die aus Nichtbefolgen von Instruktionen von VITOGAZ, insbesondere hinsichtlich Versand und Verzollung, entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 1.2 Alle zu liefernden Waren müssen den Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit und der anerkannten sicherheitstechnischen Regeln genügen und gemäss denselben installiert und betrieben bzw. verwendet werden können. Der Lieferant verpflichtet sich auf Verlangen, die notwendigen Bestätigungen vorzuweisen.

### 2. Lieferfrist und Termine

- 2.1 Die festgelegten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Verzögerungen in der Lieferung berechtigen VITOGAZ zur Annullierung der Bestellung, ohne dass dabei Schadenersatzansprüche der Lieferanten entstehen. VITOGAZ hat ausdrücklich das Recht, ihr durch die Nichteinhaltung der Termine entstehende Auslagen dem Lieferanten zu belasten.
- 2.2 Frühere Lieferungen als zu den vereinbarten Terminen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von VITOGAZ nicht erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift behält sich VITOGAZ vor:
  - die zu früh gelieferte Ware unfranko auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
  - die Ware bis zum Fälligkeitstermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an einem fremden Ort einzulagern.
  - die Begleichung der Rechnung bis zur Lieferfähigkeit der Ware zurückzustellen. Gegebenenfalls kann das Rechnungsdatum dem Lieferdatum gleichgestellt werden.
- 2.3 Bei Ereignissen aufgrund «Höherer Gewalt», die unseren Geschäftsbetrieb beschränkt, sind wir berechtigt unsere vertraglichen Verpflichtungen aufzuschieben oder auch zu annullieren, ohne dass der Lieferant eine Entschädigung verlangen kann.

### 3. Transport

- 3.1 Sämtliche Lieferungen müssen gemäss Angaben von VITOGAZ ausgeführt und von einem Lieferschein, welcher die Nummer und Referenz dieses Bestellschein trägt, begleitet sein. Teillieferungen sind als solche auf Lieferschein und Rechnung zu vermerken; die letzte Teillieferung eines Auftrages ist als «Restlieferung» zu bezeichnen.
- 3.2 Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

### 4. Rechnungsstellung

Die Rechnung ist im Doppel, getrennt von der Ware, an die in der Bestellung angegebene Kontaktadresse und Abteilung zu senden. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen, auf der die Bestellscheinnummer mit Referenz anzugeben ist.

### 5. Bezahlung

Ohne anderswertige Vereinbarung werden Lieferantenfakturen innert 10 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 30 Tagen nach Fakturadatum netto beglichen.

### 6. Garantie des Lieferanten

- 6.1 Soweit nachfolgend keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, übernimmt der Lieferant für seine Lieferungen und Leistungen die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Gewährleistungs- oder Haftungsbeschränkungen irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.
- 6.2 VITOGAZ hat ausdrücklich das Recht, die bestellte Ware nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort während 5 Arbeitstagen zu prüfen. Anschliessend steht VITOGAZ eine weitere Frist von 5 Arbeitstagen zu Rüge von allfälligen Mängeln der Ware zu. Vorbehalten bleibt in jedem Falle die Gesetzliche Regelung für verdeckte Mängel. Auf Anfrage verpflichtet sich der Lieferant zu rechtfertigen, dass die gesetzliche Regelung beachtet wurde.

### 7. Urheberrecht und Unterlagen

Von VITOGAZ zur Verfügung gestellte bzw. bezahlte Unterlagen – wie Pläne, Filme, Clichés, Modelle, Werkzeuge, Stanzmesser usw., dürfen ohne Zustimmung nicht kopiert werden und bleiben samt den Urheberrechten Eigentum von VITOGAZ. Der Lieferant haftet dafür, dass diese weder für Dritte verwendet werden noch Dritten zur Kenntnis gelangen.

### 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für Lieferungen gilt der auf der Bestellung aufgeführte Bestimmungsort, für Zahlungen ist Cornaux NE vereinbart. Gerichtsstand ist Neuenburg. Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Schweizerischen Recht.

### 9. Ethisches oder Anti-Korruptions-Engagement

Der Lieferant engagiert sich, die im «Rubis Ethikkodex» definierten ethischen Grundsätze und Antikorruptionsregeln zu respektieren; einzusehen auf der Website [www.rubis.fr](http://www.rubis.fr). Insbesondere engagiert sich der Lieferant, dass diese Grundsätze von seinen Angestellten sowie seinen Subunternehmern und/oder Lieferanten angewandt und respektiert werden:

- geltende Arbeitsgesetzgebung und insbesondere das Verbot von Kinderarbeit oder jeglicher Form von Zwangsarbeit
- Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften der Mitarbeiter sowie die gültigen Umweltschutzregeln der Anlagen von VITOGAZ
- Verbot jeglicher betrügerischer Tätigkeit im Rahmen der vertraglichen Beziehungen
- Verbot jedweder Form von Korruption (privat, öffentlich, aktiv oder passiv) wie insbesondere Geldangebot oder -spende, Schmiergeld, Geschenke oder sonstige nicht gerechtfertigte Dienste oder Vorteile, die in der Absicht vorgeschlagen oder angenommen werden, um das Verhalten einer Person zu seinen Gunsten zu ändern, eine Vorzugsbehandlung zu bekommen oder eine Entscheidung bei einer Verhandlung positiv beeinflussen zu können
- geltende nationale und internationale Rechtsvorschriften zur Verhängung wirtschaftlicher und/oder finanzieller Sanktionen (Embargos) gegenüber natürlichen und/oder juristischen Personen

Werden die ethischen Verpflichtungen und Regeln der Korruptionsbekämpfung nicht respektiert behält sich VITOGAZ Schweiz das Recht vor, jede Aktivität mit sofortiger Wirkung zu beenden.